



BI-Allianz P53
 c/o Markus Reuter
 Zur Schwärz 19
 90559 Burgthann/Ezelsdorf
 +49 151 626 206 74
 E-Mail: info@bi-allianz-p53.org
www.bi-allianz-p53.org

Ezelsdorf, 29. Oktober 2018

Ausschuss des Bayerischen Landtags für Wirtschaft und Medien,
 Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie
 z. H. Herrn Staatsminister a.D. Erwin Huber
 Abgeordnetenbüro im Stimmkreis
 Marienplatz 11

94405 Landau

Statusmitteilung BI-Allianz P53 und Wahrnehmungen aus Sicht der Wohnbevölkerung

Sehr geehrter Herr Huber,

Sie erläuterten am Wahlsonntag zur Bayerischen Landtagswahl im BR nach der ersten Hochrechnung, dass die Bayerische Politik dem Bürger wieder zuhören, ihn ernstnehmen und „mitnehmen“ müsse und dass ein unreflektiertes „Weiter so“ nicht aus der Wahlmisere der Volksparteien führen wird. Wir interpretieren Ihre Aussage, dass es somit der aktiven Auseinandersetzung mit den konkreten Problemen der Bevölkerung und der gemeinsamen Erarbeitung von Lösungsstrategien für diese Probleme bedarf. Der aufgeklärte interessierte Bürger erwartet, dass er gehört und in einen differenzierenden Meinungsaustausch und Entscheidungsprozess eingebunden wird, insbesondere wenn er unmittelbar Betroffener von Maßnahmen der Landespolitik und nachgelagerter Behörden ist.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich zwischenzeitlich, dass wir wiederholt Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung benötigen. Dank Ihnen und der Unterstützung Ihrer Mitstreiter gelang es, dass der 400/200m-Abstand zwischen Höchstspannungsleitungen und Wohnbevölkerung in die Neufassung des LEP als Planungsgrundsatz aufgenommen wurde.

Bevor wir damit unsere Erfahrungen und daraus resultierende Problemlagen schildern, lassen Sie uns bitte im Folgenden kurz erläutern, wie wir uns regional, personell und inhaltlich weiterentwickelt haben:

Die BI-Allianz P53 ist inzwischen auf 10 teilnehmende Bürgerinitiativen angewachsen. Mittlerweile ist der stellvertretende Landrat des Landkreises Neumarkt und Bürgermeister der

Gemeinde Berg, Herr Helmut Himmler, zu uns gestoßen. Wir folgten ferner der Einladung des Nürnberger Oberbürgermeisters, Dr. Ulrich Maly, den wir auf die für die Wohnbevölkerung extrem prekäre Situation in Katzwang sowie auf die bedrückende Situation der Wohnbevölkerung in den beiden Ortschaften mit Umspannwerken (Raitersaich und Ludersheim) aufmerksam machten.

Unsere Anliegen tragen wir zudem seit Mitte Mai 2018 auch auf Landkreisebene vor. So gelang es uns sowohl im Kreistag Nürnberger Land, als auch im Kreistag Roth jeweils einen fraktionsübergreifenden Beschluss nach politischer Unterstützung unserer Ziele und Anliegen zu erwirken. Die genannten Landkreise (wie auch der Bund Naturschutz Nürnberg, der zwischenzeitlich mit uns kooperiert) tragen ausdrücklich den von uns favorisierten gemeinde- und kreisübergreifenden Trassenplanungsansatz inkl. Waldüberspannung sowie die örtliche Anpassung der Umspannwerke mit, um die Betroffenheit der Wohnbevölkerung nicht lediglich partiell zu reduzieren, sondern gänzlich zu vermeiden. Als Betroffenheit gilt die Unterschreitung des 400/200m-Sicherheitsabstandes zwischen Höchstspannungsleitung und Wohngebäuden sowie Gebäuden, in denen sich Personen regelmäßig über längere Zeit aufhalten (z.B. Schulen, Kindergärten, Sportstätten, etc.).

Es geht den Landkreisen und uns nicht um die lediglich lokal-punktuell Reduktion der Betroffenheit zu Gunsten einiger Glücklicher, wie sie der Übertragungsnetzbetreiber TenneT in den Kreistagen bereits positiv zu vermitteln versuchte, sondern nach wie vor um einen strukturell nachhaltigen und vor allem wirksamen generationenübergreifenden Schutz der gesamten Wohnbevölkerung der Region, was bei der künftigen Versechsfachung der medizinisch besonders kritischen Stromstärke und beinahe Verdoppelung der Spannung eben nur mit hinreichendem Abstand zu realisieren ist. Wir zitieren Landrat Armin Kroder von den Freien Wählern aus der Kreistagsitzung des Nürnberger Landes: „Im Nürnberger Landkreis sind die Mindestabstände einzuhalten – habe ich mich für die Vertreter von TenneT deutlich ausgedrückt?“

Ferner durften wir neben den Vertretern von Gebietskörperschaften an zwei von TenneT initiierten sog. „planungsbegleitenden Foren“ teilnehmen. Dieses Dialogformat haben wir explizit trotz der kurzfristigen Einladung begrüßt und werten ihn als Ausdruck der Fa. TenneT die Kommunikation auf Augenhöhe zwischen Übertragungsnetzbetreiber, Gebietskörperschaften und Bürgerinitiativen zu etablieren. Sehr erstaunt waren wir, dass TenneT bei der Vorstellung der weiteren Planungsschritte, weder die 400/200 m-Mindestabstandregelung gemäß LEP Bayern, noch (die in anderen Bundesländern bereits praktizierte) Waldüberspannung und auch nicht die lokale Anpassung der Umspannwerke von sich aus als offiziellen Lösungsansatz thematisierte. Auf unsere Nachfrage erhielten die Teilnehmer zur Antwort, dass die Einhaltung des 400/200 m-Abstandes in Bayern nicht im Mittelpunkt stehe. Analog dazu passte die Bemerkung seitens TenneT, dass die Gesundheitsfürsorge eine Aufgabe der Regierungsbehörde sei. Diese Einschätzung von TenneT ist offensichtlich darauf zurück zu führen, dass im bayerischen LEP der 400/200 m-Abstand nur eine Sollforderung ist und nicht, wie in Niedersachsen und bei den ENLAG–Trassen, eine Mussvorschrift. Die Schlussfolgerung des Übertragungsnetzbetreibers TenneT ist für den bayerischen Bürger sehr bedrückend und deklassierend.

Resümee I

Die praktische Anwendung der LEP-Abstandsregelung hat ihre Feuertaupe nicht bestanden und findet im Lösungskanon des Übertragungsnetzbetreibers keine offizielle Anwendung.

Eine Muss-Regelung des 400/200 m-Abstandes (wie bspw. in Niedersachsen) beschleunigt dahingegen die Trassenplanung, da sich der Projektauftragnehmer bei der Anerkennung seiner Aufwendungen durch die Bundesnetzagentur auf ein fixes und vor allem interpretationsfreies Regelwerk der Landesbehörden berufen kann und zudem lokale Konflikte bei der Nicht-Einhaltung

des Soll-Planungsgrundsatzes vermieden werden. Auf eine verfahrensbeschleunigende Wirkung zielt auch die seit dem 04.03.2016 in Kraft getretene bundesweit gültige [26. BImSchVVwV](#)¹. Diese Verfahrensvorschrift impliziert ein „Abstandsgebot“ und schreibt dem Trassenplaner gemäß § 3.2.1.2 für Freileitungen ≥ 380 kV innerhalb eines Abstandes von 400 m zwischen dem Bewertungsabstand von 20 m, ausgehend von der Trassenmitte und der Wohnbevölkerung (dem „maßgeblichen Minimierungsort“), die umfangreiche Prüfung und Nachweisdokumentation sog. Minimierungspotentiale elektromagnetischer Strahlung entsprechend dem Stand der Technik vor. Dabei ist zur Erhaltung der Gesundheit der betroffenen Bürger nach Nr. 2.5 in Verbindung mit Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschrift ein magnetischer Strahlungsgrenzwert von $\leq 0,1 \mu\text{T}$ am „maßgeblichen Minimierungsort“ generell einzuhalten. Bei Abständen > 400 m entfallen die Minimierungsvorgaben und die umfangreichen Prüfungs-, Begründungs- und Dokumentationspflichten.

Solange sich der Trassenplaner jedoch der Gefahr ausgesetzt sieht, durch Sollvorschriften und „weichen“ Abstandsgeboten auf Teilen seines Investments sitzen zu bleiben, wird er umwelt- und wohnbevölkerungsverträgliche Lösungen nicht anstreben und diese zu vermeiden suchen, selbst wenn dadurch der Netzausbau durch aufwendige Prüfungspflichten behindert wird.

Resümee II

Nicht die dialogbereiten Bürgerinitiativen verzögern den Netzausbau, sondern „weiche“ Regelwerke behindern beschleunigte Planungs- und Abstimmungsprozesse, wenn der Netzbetreiber befürchtet auf den Kosten von umwelt- und wohnbevölkerungsfreundlichen Lösungen sitzen zu bleiben. Die für die Kostenabnahme maßgebliche Bundesnetzagentur wurde mit Eingangsstempel 17.11.2016 vom Bundesamt für Strahlenschutz über das [Abstandsgebot](#) in besagter 26. BImSchVVwV explizit in Kenntnis gesetzt.

Da TenneT bereits für 2019 plant, die Raumordnungsunterlagen für die Stromtrasse P53 („Jura-Leitung“) bei den Raumordnungsbehörden einzureichen (ohne dass bislang Maßnahmen ergriffen

¹ Die 26. BImSchVVwV wurde vom Bundesrat mit [Drucksache 547/15](#) am 11.11.2015 verabschiedet und am 03.03.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht und trat am 04.03.2016 als länderübergreifende „[Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV \(26. BImSchVVwV\)](#)“ vom 26.02.2016 in Kraft.

Nr. 2.5: „Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage sich signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Im Niederfrequenzbereich wird die Hintergrundexposition dominiert durch die anthropogen vorkommenden Feldstärken, die im Wesentlichen durch die elektrische Hausinstallation und Elektrogeräte verursacht werden. In Deutschland beträgt die niederfrequente anthropogene Magnetfeldstärke im Mittel $0,1 \mu\text{T}$ und die elektrische Feldstärke weniger als 1 V/m .“

Nr. 3.2.2.3: „Das Minimierungspotential ist entweder über Mess- und Berechnungsverfahren oder über eine pauschalierende Betrachtung, zum Beispiel durch Vergleich mit bestehenden Anlagen, zu ermitteln.“

Nr. 3.1: „Das Ziel des Minimierungsgebotes nach § 4 Absatz 2 26. BImSchV ist es, die von Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich so zu minimieren, dass die Immissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten der jeweiligen Anlage minimiert werden.“

Nr. 3.1: „Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen erfolgt individuell für die geplante Anlage einschließlich ihrer geplanten Leistung und für die festgelegte Trasse.“

Nr. 3.1: „Minimierungsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 2 26. BImSchV sind zu prüfen, wenn sich mindestens ein maßgeblicher Minimierungsort im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage befindet. Liegen mehrere maßgebliche Minimierungsorte innerhalb des Einwirkungsbereiches, werden bei der Minimierung alle maßgeblichen Minimierungsorte gleichrangig betrachtet. Eine Maßnahme kommt als Minimierungsmaßnahme nicht in Betracht, wenn sie zu einer Erhöhung der Immissionen an einem maßgeblichen Minimierungsort führen würde.“

Nr. 3.2.3: „In die Bewertung mit einzubeziehen sind zum Beispiel die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkung auf die Gesamtmission an den maßgeblichen Minimierungsorten, die zu erreichende Immissionsreduzierung an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlagen. Es kommen nur Maßnahmen in Betracht, die mit generell vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können.“

wurden, die von uns seit 2 Jahren geforderte Bürgerbeteiligung AM PLANUNGSPROZESS wirksam umzusetzen), nahmen wir dies zum Anlass, uns mit den Antragsunterlagen einer vergleichbaren Leitung, deren Planungsstadium jedoch bereits weiter fortgeschritten ist, auseinander zu setzen.

Gegenstand unserer Recherche war der Erläuterungsbericht und der Raumordnungsbericht der Fa. TenneT, Band A und Band B vom 26.10.2015 zum Raumordnungsverfahren des „Ostbayering-Ersatzneubau mit 380-kV von Redwitz – Melchenreuth – Etzenricht – Schwandorf“. Die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren wurden diesen Sommer bei den Planfeststellungsbehörden eingereicht. Wir mussten feststellen, dass in diesem Bericht die Trassenabstände mehrfach in einem „... Abstand von 0 bis 100 m“ zwischen der 380 kV-Leitung und einem Zielabstand von 100 m zu den Wohngebieten bewusst eingeplant wurden. Das ist nicht weiter verwunderlich, da erst am 03.03.2016 der damalige Bayerische Finanz- und Heimatminister, Dr. Markus Söder seine 400/200 m-Abstandsinitiative zwischen Höchstspannungsleitung und Wohnbevölkerung veröffentlichte. Wir hätten jedoch erwartet, dass aus Gründen der Gesundheitsfürsorge für betroffene Bürger spätestens mit der landesplanerischen Beurteilung der Regierung der Oberpfalz vom 16.11.2016 die angekündigte LEP-Fortschreibung antizipativ Anwendung findet. Schließlich liegt im Bereich von 0 – 100 m eine magnetische Strahlung in der Größenordnung von 1µT bis 100µT gegenüber dem Grenzwert von 0,1µT der Verwaltungsvorschrift 26. BImSchVVwV der Bundesregierung vor.

Diese Vorgehensweise ist weit ab vom Stand der Technik und der Wissenschaft. Stand der Technik und Wissenschaft definieren, gemäß eingangs zitierter Verwaltungsvorschrift (26. BImSchVVwV), das vom Übertragungsnetzbetreiber aufzubringende Mindestmaß an zu berücksichtigenden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung.

Naheliegender befürchten wir nun, dass im Ergebnis die im LEP festgelegten Planungsgrundsätze in ihrer Zielrichtung unterlaufen werden und dies mit der nicht näher definierten „Energiewirtschaftlichkeit“ begründet wird.

Bisher veröffentlichte Raumwiderstandsanalyse-Ergebnisse, sowie Versuche des Netzbetreibers unser Beharren auf die Einhaltung des LEP-Planungsgrundsatzes herunterzuspielen, deuten bereits darauf hin, dass nicht die Regel die Ausnahme, sondern umgekehrt die Ausnahme die Regel dominieren wird. Das kann nicht im Sinne der Abgeordneten des Bayerischen Landtages sein, die in erster Linie der bayerischen Wohnbevölkerung verpflichtet sind und nicht den wirtschaftlichen Interessen eines ausländischen Großkonzerns, der zudem noch zu 100% in der öffentlichen Hand des niederländischen Staates ist.

Resümee III

Wir haben den Eindruck, dass die o.g. Verwaltungsvorschrift noch nicht hinreichend kommuniziert wurde oder dass die wohnbevölkerungsfreundliche Anwendung von dessen Adressat bewusst ignoriert wird.

Es ist nicht nachvollziehbar und unerträglich, wie vermeintlich im Namen der Energiewende rigoros mit der Gesundheit der bayerischen Bevölkerung umgegangen wird. Wir sind BEFÜRWORDER der Energiewende, sie muss aber umwelt- UND wohnbevölkerungsverträglich gemanagt werden. Während TenneT sich lediglich auf einzuhaltende Raumordnungsgrundsätze beruft, werden gesundheitliche Risiken durch den Zuwachs der besonders medizinisch kritischen Stromstärke um den Faktor 6 vom Netzbetreiber in der Öffentlichkeit nicht thematisiert und bei Nachfrage runtergespielt, obwohl selbst das Bundesamt für Strahlenschutz explizit auf die Einhaltung der Abstandsregeln drängt. Es ist unredlich, solch ein Generationenprojekt gegen die Wohnbevölkerung mit sich wiederholenden Regelbruch durchzupeitschen, obwohl der Gesetzgeber bereits in dessen o.g. Verwaltungsvorschrift deutlich die Bedingungen aufzeigt, wie der Netzbetreiber mittels konsequenter und medizinisch unbedenklicher Abstandsregeln Raumordnungskonflikte mit der Bevölkerung lösen darf.

Wir erfuhren in den Gesprächen mit TenneT, dass diese im Grunde lediglich nicht auf den Kosten eines „energie-unwirtschaftlichen“ Trassenverlaufes sitzen bleiben wollen. Anmerkung: Bereits der bisherige Ist-Trassenverlauf des aufzurüstenden Ersatzneubaus, dem TenneT abstandnah versucht zu folgen, ist suboptimal und daher im Grunde „energiewirtschaftlich“ nicht zu rechtfertigen.

Resümee IV

Gerade weil die Leitung energiewirtschaftlich geplant werden muss, ist der aktuelle Trassenverlauf denkbar ungeeignet und bedarf der nachhaltigen Korrektur jedoch OHNE dabei neue Betroffenheit zu verursachen („KEIN St. Florian-Prinzip!!!“). Gerade die o.g. Verwaltungsvorschrift gewährleistet dem Trassenplaner, dass dessen vermeintlicher „energie-unwirtschaftlicher“ Mehraufwand akzeptiert und bezahlt wird und gleichzeitig die Abstandsregeln der überregionalen Verwaltungsvorschrift sowie des LEP zu Gunsten der Wohnbevölkerung eingehalten werden.

Wir bayerischen Wähler können nicht nachvollziehen, warum für die Bürger in Bayern geringere Maßnahmen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz als in anderen Bundesländern ergriffen werden. Es geht um **UNSERE** Gesundheit und die **UNSERER** Kinder und Kindeskiner, die TenneT und dessen Auftraggeber leichtfertig aufs Spiel setzen. Wir sind nicht mehr bereit, im Namen einer nicht näher definierten „Energiewirtschaftlichkeit“, unsere Gesundheit zu opfern.

Der Verweis auf die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte greift nicht mehr im Hinblick auf einen Grenzwertskandal der Privatwirtschaft, der seit Monaten die aktuelle Berichterstattung dominiert („Dieselgate“). Es ist der Bevölkerung nicht zu verdenken, wenn sie in diesem Kontext das Vertrauen in die Wirksamkeit der Kontrollgremien verliert.

Nicht die politischen Entscheider, nicht der Übertragungsnetzbetreiber, sondern die betroffene Bevölkerung bleibt auf Jahrzehnte auf einem unzureichendem Grenzwertmanagement und dessen gesundheitliche Folgen sitzen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz fordert mit Vehemenz von der Bundesnetzagentur möglichst viel Abstand zwischen Wohnbevölkerung und Höchstspannungsleitungen einzuhalten und verweist insbesondere auf o.g. Verwaltungsvorschrift.

Resümee V

Das Ziel ist und bleibt die „Reduktion der Betroffenheit“ auf null, d.h. kein Abstand zwischen Höchstspannungsleitung und Wohnbevölkerung < 400 m.

Werden die empfohlenen Abstände nicht eingehalten, handelt es sich um einen von der Privatwirtschaft großangelegten medizinischen Feldversuch an bayerischen Wählern mit unabsehbaren Folgen für die Betroffenen und folgenden Generationen.

Resümee VI

Wir sind Eltern, wir sind Bürger, wir sind Wähler aber definitiv keine Laborobjekte.

Sehr geehrter Herr Huber, wir sind Ihnen sehr dankbar, wenn wir Sie als politischen Ansprechpartner auf Missstände dieser Art aufmerksam machen dürfen, die nur durch eine politische Lösung zu beseitigen sind.

Bitte thematisieren Sie unser Anliegen auf Parlaments- und Regierungsebene und ermöglichen Sie uns zweckdienliche Kontakte zu relevanten Entscheidern.

Wir benötigen die 400/200m-Abstandsregelung nicht nur als Planungsgrundsatz, sondern als verpflichtend einzuhaltende MINDEST-Abstandsregelung. Die Schutzgüter Umwelt und Mensch

dürfen von TenneT nicht gegeneinander ausgespielt und schon gar nicht (energie-) wirtschaftlichen Interessen geopfert werden.

Nur eine generelle, ausnahmslose Muss-Vorschrift wird von der Bevölkerung als gerecht empfunden, befriedet Trassenkonflikte und erleichtert dem Trassenplaner eine beschleunigte UND bevölkerungsverträgliche Projektumsetzung.

Für Ihre Unterstützung bei der Überwindung dieser existenziellen und generationenübergreifenden Nöte bedanken wir uns herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Sprecher

BI-Allianz P53 | Bürgerinitiative Ezelsdorf unter Strom

Zur Schwärz 19

90559 Burgthann

E-Mail: info@bi-allianz-p53.org

www.bi-allianz-p53.org

Mobil: +49 151 626 206 74

Die Unterzeichnung erfolgt im Namen der Sprecher der folgenden Bürgerinitiativen, Interessensgemeinschaften und Bürgervereinen:

BI-ALLIANZ P53

BERG

- Helmut Himmler | 1. Bürgermeister Gemeinde Berg und stellvertretender Landrat des Landkreises Neumarkt

POSTBAUER-HENG

- Dr. Jürgen Rupperecht | Diplom-Kaufmann | Marktgemeinderat
- Alois Härtl

EZELSDORF

- Gerhard Raum | Geschäftsführer [WerkMedien](#)
- Markus Reuter | Diplom-Kaufmann

SCHWARZENBACH

- Friedhelm Kuhfuß

WINKELHAID

- Walter Hübner | Diplom-Kaufmann
- Wolfgang Hermes | Diplom-Ingenieur

SCHWARZENBRUCK

- Jenny Nyenhuis | 2. Bürgermeisterin Schwarzenbruck
- Karl-Heinz Mayer | Diplom-Ingenieur

WENDELSTEIN

- Kristin Seelmann
- Stefan Pieger | Diplom-Ingenieur
- Rudolf Göllner | Diplom-Kaufmann

KORNBURG

- Martina Stauer
Vorstandsmitglied des Bürgerverein Kornburg
- Rolf Prötzel
Vorsitzender des Bürgerverein Kornburg

KATZWANG

- Monika Engelhardt
Vorsitzende des Bürgerverein Katzwang
- Kurt Oberholz | Diplom-Kaufmann

RAITERSAICH/CLARSBACH

- Andrea Platzer
- Matthias Röck

